michels.pmks

Fachanwälte

Qualitätsanforderungen an die ambulante Leistungserbringung im Krankenhaus

Dr. Kerrin Schillhorn, MIL
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht

Ambulante Leistungen durch Krankenhaus

michels.pmks
Fachanwälte

- → Terminservicestellen, § 75 Abs. 1a SGB V
- → Notfallambulanzen, § 76 Abs. 1b SGB V
- → Vor- und nachstationäre Behandlung, § 115 a SGB V
- → Ambulantes Operieren, § 115 b SGB V
- → Chefarztermächtigung, § 116 SGB V
- → Institutsermächtigung, § 116a SGB V
- → DMP, § 116 b Abs. 1 SGB V
- → Spezialfachärztliche Versorgung, § 116 b Abs. 2 SGB V
- → Hochschulambulanzen, § 117 SGB V
- → Psychiatrische Institutsambulanzen, § 118 SGB V
- → Geriatrische Institutsambulanzen, § 118 a SGB V
- → Besondere/integrierte Versorgung, § 140 a SGB V

© michels.pmks

Keine ambulanten Leistungen durch Krankenhaus

michels.pmks
Fachanwälte

→ nicht ambulant:

belegärztliche Leistungen, § 121 SGB V

→ nicht Krankenhaus:

Medizinisches Versorgungszentrum, § 95 SGB V

Qualitätsanforderungen

michels.pmks
Fachanwälte

→ Vertraglich

- Spitzenverbandsebene (BMV etc.)
- „lokale/regionale“ Vertragspartner

→ GBA- Richtlinien

- für vertragsärztliche Versorgung
- für Krankenhäuser
- für Krankenhäuser in ambulanter Versorgung

Welche Qualitätsanforderungen gelten für welche Leistungen?

michels.pmks
Fachanwälte

→ maßgeblich ist,

- ob die Leistung der vertragsärztlichen Leistung zugeordnet ist, z.B. Ermächtigung, § 116 SGB V
- ob Leistung dem stationären Sektor zugeordnet ist, z.B. vor- und nachstationäre Versorgung, § 115a SGB V
- ob Leistung in bestimmtem rechtlichen Rahmen vereinbart wird, z.B. ambulantes Operieren, § 115b SGB V
- ob Leistung frei vereinbart wird, z.B. besondere/integrierte Versorgung, § 140 SGB V

Qualitätsanforderungen in der vertragsärztlichen Versorgung

michels.pmks
Fachanwälte

→ Ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, welche wegen der Anforderungen an ihre Ausführung oder wegen der Neuheit des Verfahrens besonderer Kenntnisse und Erfahrungen (Fachkunde) sowie einer besonderen Praxisausstattung oder weiterer Anforderungen an die Strukturqualität bedürfen, können in der vertragsärztlichen Versorgung nur ausgeführt und abgerechnet werden, wenn der Arzt die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt (Nachweis erforderlich), § 11 Abs. 1 BMV-Ä

→ Richtlinien des GBA nach § 92 SGB V sind in der vertragsärztlichen Versorgung verbindlich, § 11 Abs. 4 BMV-Ä

→ neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden dürfen nur dann angewendet und abgerechnet werden, wenn der GBA in RL deren Anerkennung empfohlen hat, die erforderlichen Bestimmungen zur Qualitätssicherung getroffen wurden und sie in den EBM aufgenommen wurden, § 12 BMV-Ä

→ Arzt hat Arztnummer zu verwenden, § 37 a BMV-Ä

Qualitätsanforderungen in der vertragsärztlichen Versorgung – auch für KH?

michels.pmks
Fachanwälte

→ an der vertragsärztlichen Versorgung nehmen zugelassene Ärzte, zugelassene MVZ, nach § 311 Abs. 2 S. 1 und 2 SGBV zugelassene Einrichtungen in dem Umfang, in dem sie am 31.12.2003 zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen waren, sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen teil; sie haben die sich aus der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ergebenden Pflichten zu beachten, auch wenn sie nicht Mitglied der KV sind, § 4 Abs. 1 S. 3 BMV-Ä

→ wenn Teilnahme an vertragsärztlicher Versorgung, haben auch Krankenhäuser und ihre Einrichtungen die Qualitätsanforderungen für die vertragsärztliche Versorgung zu beachten

Terminservicestellen

michels.pmks
Fachanwälte

→ gem. § 76 Abs. 1a Satz 6 SGB V hat die Terminservicestelle einen ambulanten Behandlungstermin in einem zugelassenen Krankenhaus anzubieten, wenn in der vertragsärztlichen Versorgung die rechtzeitige Behandlung nicht gewährleistet werden kann

- gem. § 76 Abs. 1a Satz 8 SGB V und BMV-Ä Anl. 28 gelten die Qualitätsanforderungen der vertragsärztlichen Versorgung

- weder Krankenhaus noch Krankenhausärzte benötigen eine Ermächtigung für diese ambulanten Leistungen, § 76 Abs. 1a SGB V

- KV vergibt auf Antrag Arztnummer an Krankenhausärzte, § 7 Abs. 4 BMV-Ä Anl. 28

Problem: § 7 Abs. 2 BMV-Ä Anl. 28 sieht Facharztstatus als Voraussetzung für Leistungserbringung vor, für Krankenhäuser gilt lediglich Facharztstandard!

Notfallambulanzen

michels.pmks
Fachanwälte

→ gem. § 76 Abs. 1b SGB V soll die KV durch Kooperation und eine organisatorische Verknüpfung mit zugelassenen Krankenhäusern die Notfallversorgung sicherstellen

- durch Notdienstpraxen in oder an den Krankenhäusern oder durch Notfallambulanzen der Krankenhäuser unmittelbar
- Einzelheiten werden im Rahmen der Kooperation vereinbart
- gelten Qualitätsanforderungen der vertragsärztlichen Versorgung uneingeschränkt?
- bisher nicht geregelt!

Problem: Facharztstatus vs. Facharztstandard und besondere Qualifikationsanforderungen

Achtung: vertragsärztliche Anforderungen gelten nur im Falle einer Kooperation, die die ausdrückliche Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung bestimmt!

Institutsermächtigung

michels.pmks
Fachanwälte

- ermächtigte Krankenhausinstitute nehmen gem. § 4 Abs. BMV-Ä an der vertragsärztlichen Versorgung teil

- Qualitätsanforderungen gelten grundsätzlich

- bisherige Rechtsprechung des BSG: sofern besondere Qualifikationen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung für die Leistungserbringung erforderlich sind, kommt eine Institutsermächtigung nach § 116a SGB V nicht in Betracht

Institutsermächtigung – Fortentwicklung durch BSG

michels.pmks
Fachanwälte

- „Fortentwicklung“ dieser Rechtsprechung durch BSG, Urteil vom 25.01.2017 – B 6 KA 11/16 R: Ermächtigung kann durch Inhaltsbestimmung auf Qualifikationserfordernis bezogen auf namentlich benannte Ärzte erstreckt werden

- Öffnung der Institutsermächtigung auch auf Leistungen der vertragsärztlichen Versorgung, die besondere Qualifikationsanforderungen umfassen

- Entscheidung bisher nur für § 5 Abs. 2 BMV-Ä, wohl aber auch grundsätzliche Anwendbarkeit auf Institutsermächtigungen

- LANR für teilnehmende Ärzte wohl erforderlich, bislang aber noch nicht ausdrücklich geregelt

Hochschulambulanzen

michels.pmks
Fachanwälte

- Ermächtigung kraft Gesetzes, § 117 SGB V
- Erweiterung durch Selbstverwaltungspartner nach § 117 Abs. 1 Satz 3 SGB V nicht erfolgt, deshalb Schiedsamtsentscheidung vom 18.11.2016
- dort Konkretisierung der Patienten, die wegen der Art ihrer Erkrankung in Hochschulambulanzen behandelt werden dürfen
- keine konkrete Aussage über Qualitätsanforderungen
- Facharztstandard statt Facharztstatus dürfte gelten
- offen, was hinsichtlich besonderer Qualifikationserfordernisse in der vertragsärztlichen Versorgung gilt

Psychiatrische Institutsambulanzen

michels.pmks
Fachanwälte

- Ermächtigung als gebundene Entscheidung, § 118 SGB V
- keine Konkretisierung in Bezug auf Facharztstandard/Facharztstatus
- keine Konkretisierung für Qualitätsanforderungen

Besonderheit: Ermächtigung als gebundene Entscheidung, gleichwohl ist statusbegründender Akt erforderlich

Geriatrische Institutsambulanzen

michels.pmks
Fachanwälte

- es gilt die GIA Vereinbarung nach § 118a SGB V

- nach § 1 Abs. 6 GIA Vereinbarung gilt für abschließende Diagnosestellung und leitende Therapieempfehlungen der Facharztstandard, gleichwohl wird nach § 1 Abs. 6 Satz 3 die abschließende Diagnosestellung und leitende Therapieempfehlungen dem Facharzt selbst vorbehalten

- damit formal Facharztstandard, tatsächlich aber Facharztstatus erforderlich

Ambulantes Operieren

michels.pmks
Fachanwälte

- AOP-Vertrag auf der Grundlage des § 115b SGB V

- gehört gem. § 3 Abs. 8 und 11 BMV-Ä nicht zur vertragsärztlichen Versorgung

- § 14 AOP-Vertrag: es gilt der Facharztstandard, aber mit folgender Maßgabe:

  „ärztliche Leistungen dürfen nur von Fachärzten, unter Assistenz von Fachärzten oder unter deren unmittelbarer Aufsicht und Weisung mit der Möglichkeit des unverzüglichen Eingreifens erbracht werden“

Unterschied in Qualitätsanforderungen

michels.pmks
Fachanwälte

→ im Vertragsarztrecht gelten Facharztstatus und besondere Qualifikationsanforderungen

→ im Krankenhaus: in der Regel keine besonderen Qualifikationsanforderungen (Ausnahme: Strukturvorgaben für Komplexbehandlungen und ähnliches) und es gilt der Facharztstandard

Rechtfertigung für vertragsärztliche Qualitätsanforderungen für Krankenhäuser?

michels.pmks
Fachanwälte

→ Leistungen verschieben sich zunehmend von vertragsärztlicher Versorgung in ambulante Leistungserbringung durch Krankenhäuser und ihre Einrichtungen

→ ist Facharztstandard im Krankenhaus weniger als Facharztstatus in der vertragsärztlichen Versorgung?

- Facharzt ist traditionell und häufig allein verantwortlich und muss deshalb fachliche Qualifikationen im vollen Umfang selbst aufweisen

- Krankenhausarzt ist eingebunden in Abteilungsstruktur mit leitendem Arzt und nach geordneten Fachärzten, die anweisen und beaufsichtigen

→ Krankenhäuser erbringen komplexere Leistungen auf Facharztstandard – warum soll dies nicht für ambulante Leistungserbringung gelten dürfen?

Versorgungswirklichkeit

michels.pmks
Fachanwälte

→ wenn zunehmend Leistungen aus dem ambulanten Sektor durch Krankenhäuser und ihre Einrichtungen zu erfüllen sind, ist vollständige Anwendung der Qualitätsanforderungen aus Vertragsarztrecht weder sachgerecht noch rechtlich zu rechtfertigen

→ Gleichbehandlungsgrundsatz kann nur unmittelbar für persönlich ermächtigte Ärzte gelten

→ Teilnahme von Krankenhäusern an ambulanter Leistungserbringung kann nur sinnvoll sein, wenn dies mit dem regulären Personalbestand des Krankenhauses abgedeckt werden kann

Fazit

michels.pmks
Fachanwälte

→ eigene Anforderungen der ambulanten Leistungserbringung durch Krankenhäuser und ihre Institutsambulanzen einschließlich Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen erscheinen notwendig, um ambulante Leistungserbringung durch Krankenhäuser nicht zu erschweren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Kerrin Schillhorn
Hohenstaufenring 57
50674 Köln
Tel.: +49 - (0)221 / 50003 – 738
Fax: +49 - (0)221 / 50003 – 636
www.michelspmks.de
E-Mail: schillhorn@michelspmks.de